

# **Satzung über die Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Übergangsheimen in der Gemeinde Neunkirchen (Flüchtlinge)**

Aufgrund des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV.NW. S. 475), geändert durch Gesetz vom 07. März 1990 (GV.NW. S. 141) und § 5 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes vom 27. März 1992 (GV.NW. S. 214/SGV NW 24) sowie der §§ 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW. S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 06. Oktober 1987 (GV.NW. S. 342), hat der Rat der Gemeinde Neunkirchen in seiner Sitzung am 11. Juni 1992 folgende Satzung über die Unterhaltung und gebührenpflichtige Benutzung von Übergangwohnheimen (Übergangwohnheimsatzung) beschlossen:

## **§ 1**

### **Rechtsform und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen errichtet und unterhält Übergangsheime zur vorläufigen und vorübergehenden Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen (§ 2 des Flüchtlingsaufnahmegesetzes).
- (2) Die Übergangsheime sind nicht rechtsfähige öffentliche Anstalten.
- (3) Das Benutzungsverhältnis zwischen der Gemeinde Neunkirchen und den Benutzern ist öffentlich-rechtlich.

## **§ 2**

### **Aufsicht, Verwaltung und Ordnung**

- (1) Die Übergangsheime unterstehen der Aufsicht und der Verwaltung des Bürgermeisters.
- (2) Der Bürgermeister erlässt für die Übergangsheime Benutzungsordnungen, die das Zusammenleben der Benutzer, das Ausmaß der Benutzung und die Ordnung in und um dem jeweiligen Übergangsheim regeln.

## **§ 3**

### **Einweisung**

- (1) Unterzubringende Personen (§ 1 Abs. 1) werden durch schriftliche Einweisungsverfügung des Bürgermeisters unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs in ein Übergangsheim eingewiesen. Spätestens bei der erstmaligen Aufnahme in ein Übergangsheim erhält der Benutzer:
  1. Die Einweisungsverfügung, in der die unterzubringende Person, das Übergangsheim und die Höhe der Benutzungsgebühren bezeichnet sind.
  2. Einen Abdruck der Hausordnung des jeweiligen Übergangsheimes.

3. Unterkunftsschlüssel.
- (2) Ein Anspruch auf Zuweisung einer bestimmten Unterkunft besteht nicht. Der Benutzer kann nach vorheriger Ankündigung mit einer Frist von 2 Tagen sowohl innerhalb eines Übergangsheimes von einer Unterkunft in eine andere als auch von einem Übergangsheim in ein anderes Übergangsheim verlegt werden; bei Verlegung in ein anderes Übergangsheim gilt Abs. 1 Satz 2 sinngemäß.
- (3) Durch Einweisung und Aufnahme in ein Übergangsheim ist jeder Benutzer verpflichtet,
  1. die Bestimmungen dieser Satzung, die in jeder Übergangseinrichtung aushängt, und der Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes zu beachten,
  2. den mündlichen und schriftlichen Weisungen der mit der Aufsicht und Verwaltung der Übergangsheime beauftragten Bediensteten der Gemeinde Folge zu leisten.
- (4) Die Einweisung kann widerrufen werden, wenn der Benutzer
  1. anderweitig ausreichenden Wohnraum zur Verfügung hat,
  2. schwerwiegend mehrfach gegen diese Satzung, die Benutzungsordnung des jeweiligen Übergangsheimes oder die mündlichen oder schriftlichen Weisungen (Abs. 3 Nr. 2) verstoßen hat.
- (5) Der Benutzer hat das Übergangsheim unverzüglich zu räumen, wenn
  1. die Einweisung widerrufen wird,
  2. der Benutzer seinen Wohnsitz wechselt.

Die Räumung einer Unterkunft kann nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zwangsweise durchgesetzt werden. Der betreffende Benutzer ist verpflichtet, die Kosten einer Zwangsräumung zu tragen.
- (6) Das Benutzungsverhältnis endet mit der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft und der dem Benutzer überlassenen Gegenstände an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Neunkirchen.

#### **§ 4 Gebührenpflicht**

- (1) Die Gemeinde Neunkirchen erhebt für die Benutzung der von ihr errichteten und unterhaltenen Übergangsheime Benutzungsgebühren.
- (2) Gebührenpflichtig sind die Benutzer der Übergangsheime.
- (3) Die Gebührenpflicht entsteht von dem Tag an, von dem der Gebührenpflichtige die Unterkunft benutzt oder aufgrund der Einweisungsverfügung nutzen kann. Sie endet mit dem Tag der ordnungsgemäßen Übergabe der Unterkunft an einen mit der Aufsicht und der Verwaltung des Übergangsheimes beauftragten Bediensteten der Gemeinde Neunkirchen.

- (4) Die Benutzungsgebühr ist jeweils monatlich im voraus, und zwar spätestens am 3. Werktag nach der Aufnahme in das Übergangsheim, im übrigen bis zum 5. Werktag eines jeden Monats an die Gemeindekasse zu entrichten. Mit Zustimmung der Gemeinde können andere Zahlungstermine vereinbart werden.
- (5) Besteht die Gebührenpflicht nicht während des gesamten Monats, wird der einzelne gebührenpflichtige Tag mit 1/30 der Monatsgebühr berechnet. Einzugs- und Auszugstag werden jeweils als voller Tag berechnet. Am Tage der Verlegung von einer Unterkunft in eine andere ist nur die Tagesgebühr für die neue Unterkunft zu entrichten. Zuviel entrichtete Gebühren werden unverzüglich erstattet.
- (6) Rückständige Gebühren und Nebenkosten unterliegen der Einziehung in Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. Juli 1957 (GV.NW. S. 216/SGV NW S. 2020) in seiner jeweils geltenden Fassung.

## **§ 5 Gebührenberechnung**

- (1) Die Gebühr wird nach der Grundfläche der benutzten Räume berechnet, die auf volle Quadratmeter aufgerechnet wird. Gemeinschaftsflächen werden anteilig berücksichtigt.
- (2) Die Gebührensätze betragen pro Person und Monat in den vom Regierungspräsidenten anerkannten Übergangsheimen bei ausschließlicher Nutzung zur Unterbringung von ausländischen Flüchtlingen.

Grundgebühr 26,00 Euro

Die Gebühr für nicht anerkannte Unterkünfte richtet sich nach der Satzung über die Unterhaltung und Benutzung von Schlichtwohnungen der Gemeinde Neunkirchen in der jeweils gültigen Fassung.

- (3) Neben den Benutzungsgebühren sind Verbrauchskosten (Strom, Wasser, Heizung) aufgrund des tatsächlichen Verbrauches zu entrichten.

Für die Entrichtung der Verbrauchskosten oder Kostenbeiträge gilt § 4 Abs. 4 entsprechend.

## **§ 6**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01. Oktober 1991 in Kraft.

